

Neues aus der Rechtsprechung

SMS des Arbeitgebers muss außerhalb der Dienstzeit nicht gelesen werden

Arbeitnehmer müssen grundsätzlich in ihrer Freizeit weder dienstliche Anrufe entgegennehmen, noch auf dienstliche Nachrichten reagieren. Dies hat das Landesarbeitsgericht Schleswig-Holstein am 27. September 2022 durch Urteil entschieden (Az. 1 Sa 39 öD/22). Das Landesarbeitsgericht befasste sich dabei mit einem Fall, indem ein Rettungssanitäter kurzfristig in seiner Freizeit per SMS über eine Dienstplanänderung informiert wurde und nicht zu den neuen geänderten Arbeitszeiten erschien.

Im konkreten Fall hatte ein Notfallsanitäter gegen seinen Arbeitgeber geklagt. Der Arbeitgeber hatte den Arbeitnehmer in mehreren Fällen telefonisch, per SMS und per E-Mail nicht erreichen können, um ihm die Änderung des Dienstplanes mitzuteilen. Der Sanitäter trat am nächsten Tag seinen Dienst zum Zeitpunkt des ursprünglich geplanten Dienstbeginns an, welcher nach dem neuen Dienstplan zu spät war. Daraufhin erhielt er eine Abmahnung. Weiterhin wurden Fehlstunden auf seinem Arbeitszeitkonto verbucht, wogegen der Arbeitnehmer gerichtlich vorging.

Das LAG gab dem Arbeitnehmer Recht. Es entschied, dass die Abmahnung rechtswidrig ist und die Fehlzeiten gutgeschrieben werden müssen, da der Arbeitnehmer in seiner Freizeit nicht verpflichtet ist, eine dienstliche SMS aufzurufen, um sich über seine Dienstzeiten zu informieren.

Das LAG entschied, dass es dem Arbeitgeber zwar aufgrund seines Direktionsrechts zusteht, Dienstpläne auch kurzfristig zu ändern. Jedoch habe der Arbeitgeber vorliegend nicht hinreichend nachgewiesen, dass dem Arbeitnehmer die Information zur Dienstplanänderung zugegangen sei. Zugegangen ist eine Information, wenn sie in den Bereich des Empfängers gelangt, sodass er die Möglichkeit zur Kenntnis hat. Hinzu kommt, dass die Kenntnisnahme nach der Verkehrsanschauung auch zu erwarten sein muss.

Nach Ansicht des LAG kann vom Arbeitnehmer nicht erwartet werden, dienstliche SMS während der Freizeit aufzurufen und zu lesen.

Zu erwarten sei lediglich, dass der Arbeitnehmer die SMS zu Beginn seines Dienstes zur Kenntnis nimmt, denn erst dann setzen seine Pflichten ein. Gleiches gelte für die Entgegennahme von Anrufen.

Das LAG begründet seine Entscheidung vorwiegend mit dem Persönlichkeitsrecht des Arbeitnehmers. Dies umfasse auch ein Recht auf Nichterreichbarkeit, welches ebenso dem Gesundheitsschutz des Arbeitnehmers durch Gewährleistung ausreichender Ruhezeiten (§ 5 Abs. 1 ArbZG) diene. Freizeit zeichne sich gerade dadurch aus, dass der Arbeitnehmer in dieser Zeit nicht für den Arbeitgeber zur Verfügung stehen muss.

Arbeitnehmer sind als grundsätzlich außerhalb ihrer Arbeitszeit nicht verpflichtet, eine dienstliche SMS aufzurufen oder sich nach den Dienstzeiten im aktuellen Dienstplan im Internet zu erkundigen. Ruft er die SMS oder den Dienstplan allerdings tatsächlich auf und liest dessen Inhalt, könnte dem Arbeitnehmer die Mitteilung zugegangen sein, sodass er verpflichtet wäre, der Weisung zu folgen. Diese Frage ließ das LAG ausdrücklich offen. Im Fall hatte der Arbeitnehmer vorgetragen, dass sein Handy SMS von unbekannt Nummern in einen separaten Ordner aussortiert, den er in unregelmäßigen Abständen löscht.

Gegen das Urteil ist die Revision beim Bundesarbeitsgericht anhängig (Az. 5 AZR 349/22). Daher bleibt abzuwarten, ob das BAG dem LAG folgt oder die Erreichbarkeit von Arbeitnehmern anders bewertet. Wir behalten die künftigen Entwicklungen im Blick und beraten und informieren Sie gerne.



Unser Team Arbeitsrecht



Dr. Detlef Grimm
+49 (0) 221 650 65-129
detlef.grimm@loschelder.de



Dr. Martin Brock
+49 (0) 221 650 65-233
martin.brock@loschelder.de



Dr. Sebastian Pelzer
+49 (0) 221 650 65-263
sebastian.pelzer@loschelder.de



Arne Gehrke, LL.M.
+49 (0) 221 650 65-263
arne.gehrke@loschelder.de



Dr. Stefan Freh
+49 (0) 221 650 65-129
stefan.freh@loschelder.de



Farzan Daneshian, LL.M.
+49 (0) 221 65065-263
farzan.daneshian@loschelder.de

Impressum

LOSCHELDER RECHTSANWÄLTE

Partnerschaftsgesellschaft mbB

Konrad-Adenauer-Ufer 11

50668 Köln

Tel. +49 (0)221 65065-0, Fax +49 (0)221 65065-110

info@loschelder.de

www.loschelder.de